

achtens nur in einer synoptischen Ausgabe erfolgen, nie in einem räumlichen Nacheinander der einzelnen Text-Klassen. Dabei sind die fünf Handschriftengruppen je zusammenzufassen. Hessels 1-4 können wohl in einem gemeinsamen Textabdruck erscheinen. Wir haben zu verlangen eine streng philologische Bearbeitung, zugleich eine rechtshistorische Durchdringung und Erläuterung jeder einzelnen Bestimmung.

---

Den Krammerschen Arbeiten und der vorliegenden Ausgabe sind Scharfsinn nachzurühmen. Aber die Grundgedanken sind falsch, das Ergebnis verfehlt. Ein irriges Handschriftenverhältnis ward der Ausgabe zu Grunde gelegt, ein irriges Editionsziel gesetzt und daher eine nicht brauchbare Gesamtanlage gewählt. Krammers Ausgabe ist die subjektivste, die bisher erschienen ist. Sie vermag nicht hinreichens über die Verschiedenheit und über die Harmonie der Einzelnormen zu unterrichten, sie führt aber auch fortgesetzt den Benutzer in die Irre, veranlasst leicht sachliche Irrtümer und regt zu falscher zeitlicher Verwendung der Rechtsbestimmungen an.

Prof. Dr. Gerhard Seeliger.